

Filmgesetzrevision oder die sog. «Lex Netflix»

Ausgangslage

Die Schweiz kennt heute eine Investitionspflicht von 4% der jährlichen Bruttoeinnahmen für nationale und sprachregionale TV Veranstalter (Art. 7 Abs. 2 RTVG) sowie eine 50% Quote für schweizerische bzw. europäische Werke (Art. 7 Abs. 1 lit.a RTVG).¹

Gesetz

Der Bundesrat schlägt im Rahmen der Kulturbotschaft 2021-2024 Anpassungen des Filmgesetzes vor. Diese Anpassungen sehen vor, dass neben den TV-Veranstaltern (einschliesslich ausländische Werbefenster) neu auch Plattformen, welche Filme Online anbieten, einen 4% ihres in der Schweiz erzielten Umsatzes in das unabhängige Schweizer Filmschaffen investieren müssen (Art. 24b Filmgesetz, E-FiG).¹

Weiter sieht das Gesetz in Art. 24a E-FiG eine Mindestquote von 30% für schweizerische bzw. europäische Werke für Online-Plattformen vor.

Standpunkt der Befürworter und Befürworter

Wer über hoch lukrative Streamingplattformen sowie ausländische Fernsehsender Filme und Serien in der Schweiz zeigt, soll auch in der Schweiz investieren: Das ist der Sinn des neuen Filmgesetzes, das von National- und Ständerat beschlossen wurde.

Bereits heute sind die Schweizer Fernsehsender verpflichtet, 4% ihrer Einnahmen in Schweizer Filme und Serien zu investieren. Künftig sollen auch internationale Streamingplattformen und ausländische Werbefenster in der Schweiz investieren.

Investitionen in der Schweiz statt Geldabfluss ins Ausland

Internationale Streamingplattformen verdienen in der kaufkräftigen Schweiz sehr viel Geld. Heute fliessen all diese Einnahmen ins Ausland. Mit dem neuen Filmgesetz soll zumindest ein kleiner Anteil von 4% in der Schweiz investiert werden - statt vorwiegend in amerikanische Produktionen. Im Gegensatz zu anderen Ländern wird dabei nicht eine Abgabe oder eine Sondersteuer erhoben, sondern eine Investition in der Schweiz vorgegeben.

Standpunkt der LDP Mitgliederversammlung

Der Investitionspflicht von «mindestens» 4% der Brutto-Einnahmen können sich die Anbieter nicht entziehen. Bei Nichterfüllung muss eine Abgabe an das BAK bezahlt werden. Rund 20 Mio. Franken mehr Geld für das Schweizer Filmschaffen.

¹ Zusatzbericht WBK-N Filmgesetzrevision vom 22. Juni 2020

Schweizer Privatsender konnten bis heute Werbespots für den Schweizer Film voll als Investition anrechnen lassen. Das ist künftig nur noch sehr beschränkt möglich. Es muss neu direkt das bereits grosszügig subventionierte Schweizer Filmschaffen finanziert werden - ob man will oder nicht.

Produktionen der Privatsender werden diskriminiert: Keine Förderung für Eigenproduktionen, da es sich nicht um unabhängiges Filmschaffen handelt. Es kommt also nur darauf an, wer die Filme macht, nicht auf deren Qualität und Attraktivität. Publikumswirksame Eigenproduktionen sind nicht förderungswürdig. Dabei schaffen diese in erheblichem Masse qualifizierte Arbeitsplätze in der Schweiz.

Die EU-Filmquote von 30% für europäische Filme ist eine staatliche Bevormundung. Besonders absurd: Es gelten keinerlei Anforderungen an Qualität und Nachfrage. Es reicht das Kriterium der europäischen Herkunft. Die Filmlobby und das BAK bestimmen neu mit, was wir über unsere privaten Abos finanziert wird.

Mit dem neuen Filmgesetz soll eine 30%-Quote an europäischen Filmen zementiert werden. Im Durchschnitt aller VoD-Plattformen werden bereits 30% europäische Filme und 10% Schweizer Filme gezeigt. Der aktuelle Anteil an konsumierten Filmen aus der Schweiz und Europa liegt jedoch bei lediglich knapp 12%.

Die Verfügbarkeit von europäischen Produktionen für Schweizer Konsumenten ist also gewährleistet. Für Schweizer Filmfreunde gibt es zudem bereits ein gebührenfinanziertes Angebot: PlaySuisse. Es besteht kein Grund, in die Wirtschaftsfreiheit der Online-Plattformen, ihre Kataloge frei an die Bedürfnisse ihrer Kunden anzupassen, einzugreifen. Wird die Zwangsquote mangels guter Angebote nicht erreicht, müssen die Streamingdienste ihr Angebot aus anderen Regionen verkleinern.